STADT BOCHOLT BEBAUUNGSPLAN

ERSTE AUSFERTIGUNG

ORTSTEIL LOWICK 7-4

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN HEGGEN AA, BÖGGERINGSTR. (BEIDSEITIG) UND PANNEMANNSTR.

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 20.6.1979, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Ortsteil Lowick 7-4 für das Gebiet zwischen Heggenaa, Böggeringstraße und Pannemannstr. gem. § 2 (6) BBauG wie folgt zu ändern:

Die auf dem Grundstück Flur 77 Nr. 157 ausgewiesene Baumschule wird in ein gewerblich zu nutzendes Grundstück mit den gleichen Festsetzungen der westlichen Nachbargrundstücke reändert. Die Trassenführung der Böggeringstraße wird geringfügig nach Westen verschoben.

Gleichzeitig beschließt die Stadtverordnetenversammlung, diese Änderung gem. § 2a (6) BBauG einen Monat lang öffentlich auszulegen.

Von einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 2 a (4) BBauG wird abgesehen, da sich diese Planänderung nicht nur unwesentlich sondern der bereits bestehenden Nachbarfestsetzungen anbleicht.

Bocholt, den 21.11.1980
Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

2. Der geänderte Bebauungsplan mit entsprechender Begründung hat in der Zeit von 14.2.1982 bis 12.3.1982 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Bocholt, den 17.3.1982
Bürgermeister — Stadtoberrat

3. Der geänderte Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG von der Stadtverordnetenversammlung am 31.7.1982 als Satzung beschlossen worden.

Bocholt, den 6.10.1982
Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

4. Der geänderte Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 10.12.1982 Az.: 35.2-5302-2/82 genehmigt worden.

Münster, den 10.12.1982
Der Regierungspräsident
In Auftrag
Regierungsdirektor

5. Die Genehmigung des geänderten Bebauungsplanes wurde gem. § 12 BBauG am 4.01.1983 ortsüblich bekanntgemacht. Die Änderung ist dadurch rechtsverbindlich.

Bocholt, den 13.1.1983
Stadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BBauG

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 27.Nov.85 den Bebauungsplan Lowick 7-4 gem. § 13 BBauG vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Blau dargestellt.
Sie wurde am 27.Nov.85 gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 28.11.1985
Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 13 BBauG wurde ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 17.1.1986
Der Stadtdirektor
I.V.
Stadtrat

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 20.11.1994 den Bebauungsplan Lowick 7-4 gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Orange dargestellt.
Sie wurde am 20.11.94 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 01.12.94
Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 13 BauGB wurden am 17.01.1995 ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 19.01.1995
Der Stadtdirektor
I.A.
Stadtrat

Vorstehender Kartenausschnitt im Maß-stab 1:2500 stimmt mit den derzeit gültigen Unterlagen des Liegenschaftskatasters überein. Das Liegenschaftskataster in dem dargestellten Zustand tritt mit Rechtsverbindlichkeit des Flurbereinigungsplanes außer Kraft.

Bocholt, den 3.6.1975
Städt. Vermessungsrat

Vermerk:
Die Grundstücke liegen im Flurbereinigungsverfahren Liedern-Werth. Die dargestellten Grundstücksgrenzen und die Bezeichnung der Grundstücke entsprechen dem Zuteilungsentwurf und der vorläufigen Besitzeinweisung. Stand: November 1975.

BITTE RÜCKSEITE BEACHTEN

GEBÄUDEBESTAND	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	BAUL. ANLAGEN U. EINRICHT. F. D. GEMEINBEDARF	VERKEHRSFLÄCHEN	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	BAUGESTALTUNGSVORSCHRIFTEN	UNVERBINDLICHE EINTRAGUNGEN
Vorh. Wohngebäude; Wirtschaftsgebäude; Öffentliche Gebäude; I II III IV Geschoßzahl	WS Kleinsiedlungsgebiete; WR Reine Wohngebiete; WA Allgemeine Wohngebiete; MI Mischgebiete; MK Kerngebiete; GE Gewerbegebiete; GI Industriegebiete; SO Klinik Sondergebiete	III Zahl der Vollgeschosse (2) als Höchstgrenze; (III) zwingend; 0,4 Grundflächenzahl; 0,7 Geschoßflächenzahl; BMZ 3,0 Baumassenzahl	O Offene Bauweise; nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig; g geschlossene Bauweise; Baulinie; Baugrenze; Bautiefe	Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf; Verw. Gebäude; Kirche; Schule; Hallenbad; Krankenhaus; Kindertagesstätte Kindergarten; Theater; Schutzraum; Post; Feuerwehr	Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 0,70 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten; Öffentliche Parkflächen; Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen	Baugrundst. für Versorg. Anl.; Elektr. Werk; Gasregler; Wasserbehälter; Umformstat.; Pumpwerk; Fernhei zwerk; Wasserwerk; Umspannwerk; Brunnen; Kläranlage	Gemäß § 103 BauO NW vom 1. Juli 1970 (GV. NW. S 373) sowie § 4 GO NW vom 28. Okt. 1952 i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV. NW. S. 656) ist in diesem Plan festgelegt: 15° Dachneigung in Grad; TH Traufenhöhe in m; FH Firsthöhe in m; SH Sockelhöhe in m; Dreripel in m; Fassade; Materialien; Durchgang erdgeschossig frei; Ausrichtung des Baukörpers; Private Grünfläche; Vermaßung	Bushaltestelle; Kanaldeckel; Wegeführung, Teilungsvorschläge, Böschungen usw.
GRÜNFLÄCHEN	WASSERFLÄCHEN	FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT	SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN	KENNZEICHNUNGEN	ZEICHEN			FLÄCHEN F. GÄRTNERISCHE ANLAGEN
Grünflächen; Parkanlage; Badeplatz; Friedhof; V Verkehrsgrün; Dauerkleingärten; Sportplatz; Spielplatz	Wasserflächen vorhanden; " geplant; Flächen für die Wasserwirtschaft vorhanden; " geplant	Flächen für die Landwirtschaft; Flächen für die Forstwirtschaft; Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft	Flächen f. Stellpl. od. Garagen; St Stellplätze; GSt Gemeinsch. Stellpl.; Ga Garagen; GGa Gemeinsch. Garagen; HOTEL Baugrundstücke f. bes. baul. Anl. die privatwirtsch. Zwecken dienen; Mit Geh.-Fahr.- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen; Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke; Abgrenzung unterschiedl. Nutzung innerh. eines Baugebietes; Grenze d. räuml. Geltungsbereiches d. Bebauungsplanes; Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen; Führung oberirdischer Versorgungsanl. u. Hauptwasserleitungen	W Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen; Überschwemmungsgebiet; BAN Umgrenzung der Sanierungsgebiete; Flächen für Bahnanlagen	Zu schützende Bäume; Spriegelzaun; Hecke; Spriegelzaun; 80cm in lebender Hecke; 13,69 NN Höhe; Kanaldeckel; Kanalschohe			Baumschule

Es wird bescheinigt, dass diese Kartenunterlage geometrisch eindeutig ist und mit der Örtlichkeit im gegenwärtigen Zeitpunkt übereinstimmt.

Bocholt, den 3.6.1975
Städt. Obervermessungsrat

Dieser Bebauungsplan beruht auf §§ 2,8 bis 13 und 125 Abs. 1 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBL. I S. 341), § 4 der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21. April 1970 (GV. NW. S. 299), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 26. Nov. 1968 (BGBL. I S. 1237), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBL. I S. 21 bis 31) und § 103 BauO NW. vom 1. Juli 1970 (GV. NW. S. 373) sowie § 4 GO NW. vom 28. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV. NW. S. 656).

Bocholt, den 7.4.76
Der Stadtdirektor
I.A.
Ltd. Stadtbaudirektor

Stadtvermessungsrat
Städt. Oberbaurat

Der Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 24.11.76 aufgestellt worden und ist gemäß § 2a Abs. 6 auszulegen.

Bocholt, den 29.7.1977
Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Der Plan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) in der Zeit vom 20.8.1977 bis 22.9.1977 ausgelegen.

Bocholt, den 23.9.1977
Der Stadtdirektor
I.A.
Ltd. Stadtbaudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) von der Stadtverordnetenversammlung am 25.3.1978 als Satzung beschlossen worden.

Bocholt, den 20.3.1978
Oberbürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) in der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256) mit Verfügung vom 9.6.1978 genehmigt worden. 35.2.1 - 5302.8 - 26/78
Münster, den 9.6.1978
Der Regierungspräsident
I.A.
Regierungsbaurat

Aus Rechtsgründen wurde die Schlußbekanntmachung am 17.2.1984 wiederholt. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan Lowick 7-4 rechtsverbindlich.
Bocholt, den 20.2.1984
Der Stadtdirektor
I.V.
Dipl. Ing. Fehlemann
Stadtrat

Die Genehmigung und öffentliche Auslegung dieses Planes wurde gemäss § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) am 20.7.1978 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Plan ist ab 20.7.1978 rechtsverbindlich.
Bocholt den 21.07.1978
Der Stadtdirektor
I.A.
Ltd. Stadtbaudirektor

BEBAUUNGSPLAN 7-4 M. 1:1000

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 06.11.1985, den Bebauungsplan 7/4, Ortsteil Lowick, zwischen Heggenaa, Böggeringstraße und Pannemannstraße gemäß § 2 Abs.6 BBauG in der Weise zu ändern, daß gemäß Vorschlag des Planungsamtes vom 30.05.1985 in Anbindung an die Werkstraße in südöstliche Richtung eine neue Erschließungsstraße mit Wendemöglichkeit zur Schaffung von kleineren Gewerbeflächen ausgewiesen wird.

   Bocholt, den 07.11.1985

   Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

2. Die Stadtverordnetenversammlung nahm am 23.07.1986 Kenntnis von der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und von der in der Zeit vom 09.12.85 bis 08.01.86 durchgeführten frühzeitigen Bürgerbeteiligung und davon, daß keine Änderungswünsche vorgetragen wurden. Sie beschloß in Kenntnis der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG die endgültige Änderung des Bebauungsplanes 7/4 für das o. a. Gebiet und gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG die öffentliche Auslegung des geänderten Bebauungsplanes von einem Monat.

   Bocholt, den 24.07.1986

   Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

3. Der geänderte Bebauungsplan 7/4, Ortsteil Lowick, hat mit der dazugehörigen Begründung in der Zeit vom 18.08.1986 bis 18.09.1986 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

   Bocholt, den 19.09.1986

   Der Stadtdirektor

   Im Auftrag

   Sieverding
   Stadtoberinspektor

4. Die Stadtverordnetenversammlung nahm am 05.11.1986 Kenntnis von der in der Zeit vom 18.08. bis 19.09.1986 durchgeführten öffentlichen Auslegung und davon, daß keine Anregungen und Bedenken vorgetragen wurden.

   Sie beschloß gemäß § 10 BBauG in Kenntnis der Begründung die Änderung des Bebauungsplanes 7/4, Ortsteil Lowick, als Satzung.

   Bocholt, den 06.11.1986

   Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

5. Der geänderte Bebauungsplan 7/4, Ortsteil Lowick, ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 16.03.87, Az.: 35.2.1-502-74/86 genehmigt worden. [redacted]

   Münster, den 16.03.1987

   Der Regierungspräsident

   Im Auftrag

   Dudziak
   Oberregierungsbaurat

6. Die Genehmigung des geänderten Bebauungsplanes 7/4, Ortsteil Lowick, wurde gemäß § 12 BBauG am 7.4.1987 ortsüblich bekanntgemacht. Die Änderung ist daher ab 7.4.1987 rechtsverbindlich.

   Bocholt, den 8.4.1987

   Der Stadtdirektor

   In Vertretung

   Dipl.-Ing. Fehlemann
   Stadtrat